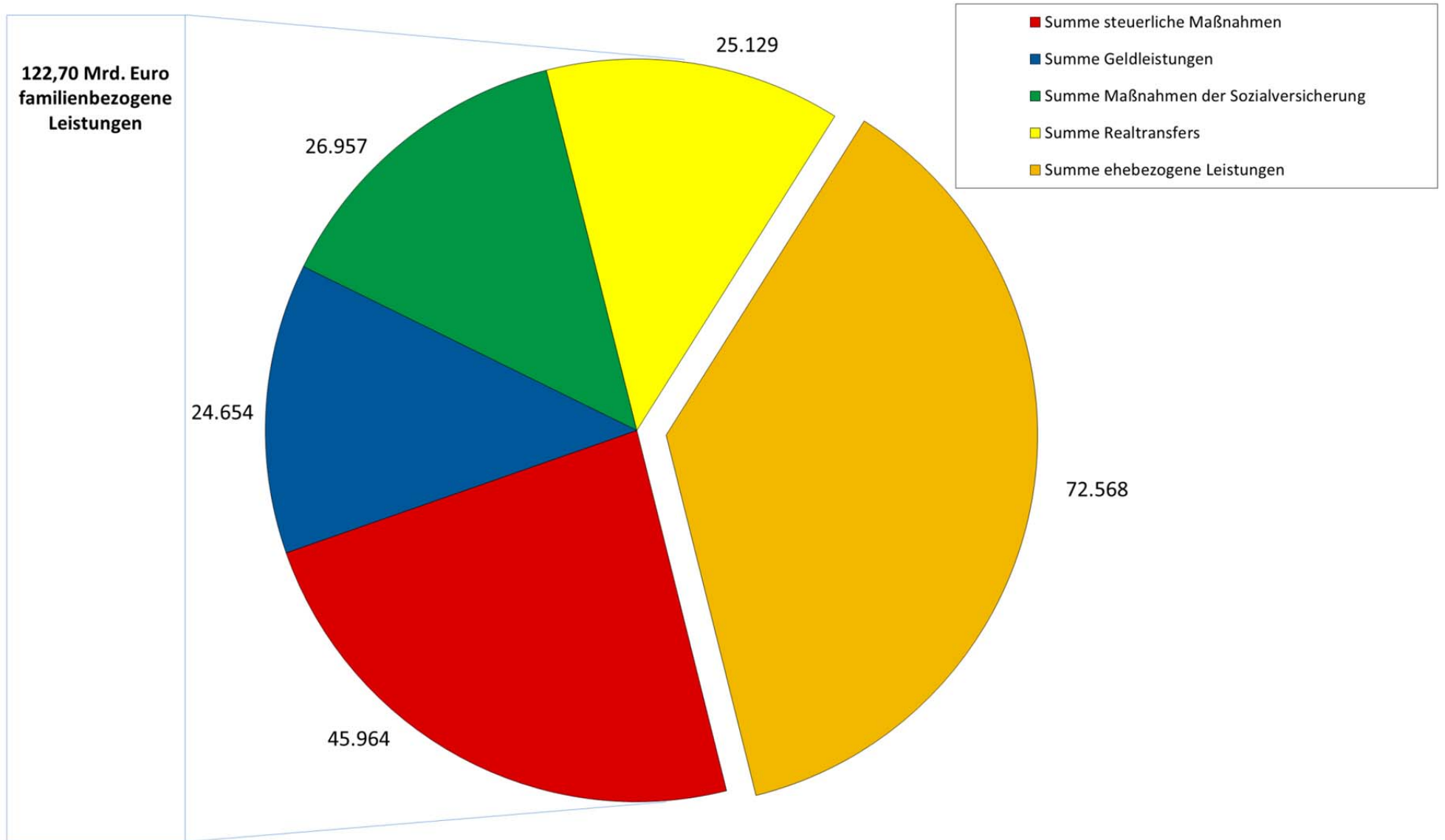


## Finanztableau der ehe- und familienbezogenen Leistungen 2009



# Familienbezogene Leistungen und Maßnahmen des Staates im Jahr 2009

in Mio. Euro

I. steuerrechtliche Maßnahmen									
lfd. Nr.	Maßnahme	2006	2007	2008	2009	Grundlage	Kommentar	Finanzträgerschaft (Bund/Länder/ Kommunen)	Zuständigkeit innerhalb der Bundes- regierung
	Steuerlicher Familienleistungsausgleich (FLA)	35.880	35.240	34.520	39.150	§ 31 EStG	Kindergeld und Freibeträge für Kinder - ohne Solidaritätszuschlag		BMF
	davon								
1	Kindergeld (für 2009 einschließlich des Einmalbetrages i.H.v. 100 Euro, Teil des Konjunkturpakets)	34.900	34.200	33.400	38.600	§§ 62 ff. EStG	Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes und Förderung der Familie. Die angegebene Aufteilung entspricht dem formalen Verteilungsschlüssel der Einkommenssteuer. Die Ländergesamtheit erhält im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung nach § 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) eine Kompensation, die 1996 infolge der Neuregelung des FLA eingeführt wurde, um die faktische Finanzierung der Leistungen nach §§ 62 bis 78 EStG (Kindergeld) auf ein Verhältnis Bund zu Ländern von 74:26 zu korrigieren.	42,5/42,5/15	BMF
	davon								
	Förderanteil des Kindergeldes	16.400	15.600	14.600	18.500		Förderung der Familie durch Kindergeld als Steuervergütung	42,5/42,5/15	BMF
	Steueranteil des Kindergeldes	18.500	18.600	18.800	20.100		Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes durch Kindergeld als Steuervergütung		BMF
2	erhöhtes Kindergeld ab dem 4. Kind	144	139	137	137	§ 66 Abs. 1 EStG	195 € pro Monat statt 164 € für erste und zweite Kinder für 2009. Das erhöhte Kindergeld ab dem 4. Kind entspricht damit einem Finanzvolumen von rund 137 Mio. € jährlich. Das Finanzvolumen ist in der Angabe zum Kindergeld (Nr. 1) enthalten.	42,5/42,5/15	BMF
	Freibeträge für Kinder (ohne Solidaritätszuschlag)	980	1.040	1.120	550	§ 32 EStG	Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes; über die Wirkung des Kindergeldes hinaus gehender Betrag oder in Fällen, in denen kein Anspruch auf Kindergeld, jedoch auf Freibeträge für Kinder besteht.	42,5/42,5/15	BMF
	davon								
3	Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag)	▪	▪	▪	▪	§ 32 Abs. 6 EStG	Für 2009 beträgt der Freibetrag jährlich 1.932€ pro Elternteil und Kind, bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, ergibt sich folglich ein Betrag von 3.864€ je Kind		BMF
4	Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes	▪	▪	▪	▪	§ 32 Abs. 6 EStG	Der Freibetrag beträgt jährlich 1.080€ pro Elternteil und Kind, bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, ergibt sich folglich ein Betrag von 2.160€ je Kind für 2009.		BMF
	für Kinder bis 21 Jahre	▪	▪	▪	▪	§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG	Arbeitsuchende Kinder		BMF
	für Kinder bis 25 Jahre	▪	▪	▪	▪	§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG	Kinder in Ausbildung oder in Maßnahmen des FSJ/ FÖJ o.ä. Freiwilligendiensten; Die Altersgrenze lag in früheren Jahren bei 27 Jahren.		BMF
	für Kinder mit Behinderung	▪	▪	▪	▪	§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG	ggfs. über Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus		BMF
5	Abziehbarkeit der Freibeträge für Kinder nach § 32 EStG bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags	1.130	1.150	1.100	1.130	§ 3 Abs. 2 SolZG		100/0/0	BMF
6	Abziehbarkeit der Freibeträge für Kinder nach § 32 EStG bei der Ermittlung der Kirchensteuer	600	600	600	610	§ 51 a EStG		Kirchen	BMF
7	Kinderbetreuungskosten	620	620	620	620	§ 9 Abs. 5 Satz 1 EStG, § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG, § 9c EStG	zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000€ je Kind, bei Vorliegen weiterer im Gesetz genannter Voraussetzungen; "Vorgängerregelung" bis 2005 Abzug von Kinderbetreuungskosten nach § 33c EStG; (Kostenschätzung laut Gesetzentwurf)	46/40/14	BMF

8	Kinderkomponenten bei der Eigenheimförderung	3.011	2.625	2.052	1.629	§ 9 Abs. 5 EigZuLG	gilt nicht mehr für Neufälle ab 1.1. 2006 (Anschaffung/Herstellung nach dem 31.12.2005)	42,5/42,5/15	BMF
9	kindbedingte Erhöhung der Einkommensgrenze bei der Grundförderung der Eigenheimzulage	▪	▪	▪	▪	§ 5 EigZuLG	Kann nicht quantifiziert werden	42,5/42,5/15	BMF
10	Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung	150	150	150	165	§ 33 a Abs. 2 EStG		46/41/13	BMF
11	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	405	415	430	350	§ 24 b EStG	Allein stehende Steuerpflichtige können einen Entlastungsbetrag i. H. v. 1.308€ im Kalenderjahr von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht.	45/41/14	BMF
12	Unterhaltshöchstbetrag	250	270	290	540	§ 33 a Abs. 1 EStG	Ermittlung mit dem EST-Mikrosimulationsmodell auf der Grundlage der fortgeschriebenen Est Statistik 2003 (Abzug der berechneten Steuermindereinnahmen nach § 33a Abs. 2 und § 33a Abs. 3 vom Gesamtumfang des § 33a); für 2009 aktualisierte Datenbasis, ohne Revision der Vorjahre	46/40/14	BMF
	Pflege-Pauschbetrag					§ 33 b Abs. 6 EStG	kein klarer Familienbezug, deshalb hier nicht in Nummerierung aufgenommen; Volumen ca. 60 Mio. €	42,5/42,5/15	BMF
13	Höchstbetrag für eine Haushaltshilfe	180	190	200	190	§ 33 a Abs. 3 EStG / ab 2009 § 35a EStG	Die Abzugsmöglichkeit ist zum 01.01.2009 in der Regelung zur Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungs- und Dienstleistungsverhältnisse nach § 35a EStG mit aufgegangen.	46/40/14	BMF
14	kindbedingte Reduzierung der zumutbaren Belastung	▪	▪	▪	▪	§ 33 Abs. 3 EStG	Keine Quantifizierung des familienbezogenen Anteils möglich	42,5/42,5/15	BMF
15	Übertragbarkeit Behinderten-Pauschbetrag	▪	▪	▪	▪	§ 33 b Abs. 5 EStG	Keine Quantifizierung des familienbezogenen Anteils möglich	42,5/42,5/15	BMF
16	Sonderausgabenabzug für Schulgeld	45	50	60	75	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Quelle: 22. Subventionsbericht der Bundesregierung	46/40/14	BMF
17	Ermäßigte Einkommensteuer bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungs- und Dienstleistungsverhältnisse	890	1.075	1.075	1.075	§ 35 a EStG	Gesamtvolumen laut 22. Subventionsbericht (ohne die Regelung zu Handwerker-Dienstleistungen); Anteil für familienunterstützende Dienstleistungen (insbes. Kinderbetreuung, Pflege) ist nicht eindeutig darstellbar. Dennoch wird die Größe hier zu den familienbezogenen Maßnahmen gerechnet, da die Funktion der Unterstützung von Familienhaushalten überwiegt. Dazu zählt z.B. auch, wenn Familienangehörige nicht durch ein anderes Familienmitglied betreut und gepflegt werden, sondern diese Hilfe durch einen Pflege- oder Betreuungsdienst abgenommen wird. Seit 2006: Kinderbetreuungsdienstleistungen weitestgehend durch §§ 4f, 9 Abs. 5 Satz 1 EStG, § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG und § 10 Abs. 1 Nr. 5 u. 8 EStG abgedeckt; seit 2009 §§ 9, 9a, 9c EStG	46/40/14	BMF
18	Kinderzulage im Rahmen der Altersvorsorgezulage	240	290	350	420	§ 85 EStG	Seit 2008 gilt: Die Kinderzulage nach § 85 Abs. 1 EStG beträgt je kindergeldberechtigtes Kind eines Zulagenberechtigten 185 € und für ab 2008 geborene Kinder 300 €.	42,5/42,5/15	BMF
	Steuerfreiheit von Heirats- und Geburtsbeihilfen	▪	▪	▪	▪	§ 3 Nr. 15 EStG	ab 1.1.2006 entfallen	42,5/42,5/15	BMF
19	Steuerfreiheit von Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern	10	10	10	10	§ 3 Nr. 33 EStG	Aufgrund fehlender empirischer Daten ist hier für 2009 der gleiche Betrag genannt wie in Vorjahren	46/40/14	BMF
20	Berücksichtigung von Freibeträgen für Kinder bei der Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage und der Wohnungsbauprämie	▪	▪	▪	▪	§ 13 VermBG § 2a WoPG	Kann nicht quantifiziert werden	42,5/42,5/15 100/0/0	BMF
	Erbschaft- und Schenkungssteuer: Steuerklasse und Freibeträge für Kinder					ErbStG			BMF
	davon								
21	günstige Steuerklasse für Kinder	▪	▪	▪	▪	§ 15 Abs. 1 ErbStG	Kann nicht quantifiziert werden	0/100/0	BMF
22	Freibetrag für Kinder	▪	▪	▪	▪	§ 16 Abs. 1 ErbStG	Kann nicht quantifiziert werden	0/100/0	BMF
23	besonderer Versorgungsfreibetrag für Kinder	▪	▪	▪	▪	§ 17 Abs. 2 ErbStG	Kann nicht quantifiziert werden	0/100/0	BMF
<b>Summe</b>		<b>43.411</b>	<b>42.685</b>	<b>41.457</b>	<b>45.964</b>				

**Nachrichtlich: ehebezogene Maßnahmen**

a	Begrenztes Realsplitting	415	420	425	460	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG		46/40/14	BMF
b	Ehegattensplitting	19.890	20.570	20.690	20.000	§ 32 a Abs. 5 EStG		45/41/14	BMF

II. monetäre Maßnahmen, Geldleistungen									
lfd. Nr.	Maßnahme	2006	2007	2008	2009	Grundlage	Kommentar	Finanzträgerschaft (Bund/Länder/Kommunen)	Zuständigkeit innerhalb der Bundesregierung
	<b>Familienförderung</b>								
24	Kindergeld	104	93	86	98	§ 1 BKGG	Anspruchsberechtigt sind im Wesentlichen Eltern, die keinen Kindergeld-Anspruch nach dem Einkommensteuergesetz haben.	Bund	BMFSFJ
25	Kinderzuschlag	138	109	146	363	§ 6a BKGG	Eltern haben Anspruch für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn a) für diese Kinder Kindergeld bezogen wird, b) die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen, c) das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt, d) der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht. Zum 1. Oktober 2008 wurde der Kinderzuschlag weiterentwickelt.	Bund	BMFSFJ
26	Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz	2.801	1.997	579	1,43	BErzGG	für Geburten ab 1.1.2007 durch Elterngeld ersetzt; für Geburten bis Ende 2006 wird weiterhin Erziehungsgeld gezahlt.	Bund	BMFSFJ
27	Berücksichtigung von Erhöhungsbeträgen für Kinder bei der Einkommensermittlung für Erziehungsgeld	▪	▪	▪	▪	§ 5 Abs. 3 BErzGG	in den Angaben zum Erziehungsgeld enthalten; ab 2007 besteht mit dem "Geschwisterbonus" im Elterngeld eine neue kindbezogene Leistungskomponente	Bund	BMFSFJ
28	Elterngeld	▪	1.710	4.186	4.450	§ 1 BEEG	für Geburten ab 1.1.2007; Anspruchsberechtigt sind in der Regel Eltern, die ihr Kind im ersten Lebensjahr selbst betreuen und erziehen	Bund	BMFSFJ
29	"Geschwisterbonus"	▪	▪	▪	▪	§ 2 Abs. 4 BEEG	in den Angaben zum Elterngeld enthalten; Erhöhungsbetrag für weitere Kinder im Haushalt; der Geschwister-Bonus ist als eigene Maßnahme zu zählen, weil er an das Vorhandensein eines weiteren Kindes anknüpft.	Bund	BMFSFJ
30	Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten an die Gesetzliche Rentenversicherung	11.393	11.547	11.478	11.466	§ 177 SGB VI	Die Beiträge des Bundes sorgen für ein höheres Versorgungsniveau bei Rentenbezug und sind also nicht direkt in der aktiven Familienphase wirksam; aber implizite Entlastung: um das gleiche Sicherungsniveau aufrecht zu erhalten, müssten die Familien entsprechende Vorsorgebeiträge leisten. Davon werden sie durch die Beiträge des Bundes entlastet.	Bund	BMAS
	Beiträge des Bundes an die Bundesagentur für Arbeit während der Erziehungszeit § 26 Abs. 2 a SGB III	230	290	▪	▪	§ 345 a Abs. 2 SGB III	Der Betrag wurde durch das SGB III bis 2007 pauschal festgelegt; mit Wirkung zum 1.1. 2008 wurde die Regelung gestrichen. Die Folgeregelung findet sich unter der laufenden Nr. 125	Bund	BMAS
31	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	853	845	847	819	UhVorschG	Nettobelastung im Jahr entspricht der Differenz aus Gesamtausgaben (819) und Gesamteinnahmen (166), also 653 Mio. Euro	Bund 1/3, Länder und Kommunen 2/3	BMFSFJ
32	Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen	▪	▪	▪	▪	§ 7 UhVorschG	Kosten, die durch die Kommunen getragen werden, die sonst bei den Alleinerziehenden anfallen würden		BMFSFJ
33	Einmalige Zahlungen nach dem MuSchG an Frauen, die nicht Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind.	4	4	4	4	§ 13 Abs. 2 MuSchG	Einmalige Zahlungen nach dem MuSchG an Frauen, die nicht Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind.	Bund	BMG
34	Zahlung an die Bundesstiftung „Mutter und Kind“	92	92	92	97	Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"	Über die Bundesstiftung werden Gelder an die Landesstiftungen weitergeleitet. In einigen Ländern bestehen außerdem Stiftungen für "Familien in Not".	Bund	BMFSFJ
	<b>Wohnraumförderung</b>								
	Familienkomponenten bei den Leistungen der sozialen Wohnraumförderung (WoFG)	▪	▪	▪	▪	§ 1 Abs. 2, § 8 WoFG	Mittel für die soziale Wohnraumförderung werden von den Ländern (mit festen Beträgen) bereitgestellt. Bis 2006 beteiligte sich der Bund mit Finanzhilfen nach Art. 104a Abs. 4 GG (vgl. auch § 38 WoFG). Ab 2007 erhalten die Länder für den Wegfall der Finanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung Ausgleichsleistungen aus dem Bundeshaushalt. Auf Leistungen der sozialen Wohnraumförderung und dem WoFG besteht kein Rechtsanspruch. Allerdings sollen sie laut Gesetzestext bevorzugt an kinderreiche Familien und Alleinerziehende gerichtet werden.	Länder	BMVBS
35	Kindbedingte Erhöhung der Einkommensgrenzen in der sozialen Wohnraumförderung (WoFG) um 500€	▪	▪	▪	▪	§ 9 Abs. 2 WoFG	Kann nicht quantifiziert werden	Länder	BMVBS

36	Einkommensfreibetrag für Kinder unter 12 Jahren bei berufstätigen Alleinerziehenden von 600€	.	.	.	.	§ 24 Abs. 1.Nr. 4 WoFG	Kann nicht quantifiziert werden	Länder	BMVBS
37	Einkommensfreibetrag für Kinder von 16 bis 24 Jahren mit eigenem Einkommen bis 600 €	.	.	.	.	§ 24 Abs. Nr. 5 WoFG	Kann nicht quantifiziert werden	Länder	BMVBS
38	Absetzung von Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen während der auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes u. a. bis 3000 € bzw. 6000 €	.	.	.	.	§ 24 Abs. 2 WoFG	Kann nicht quantifiziert werden	Länder	BMVBS
39	Erhöhung der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Kinder und damit erhöhtes Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)	391	269	269	721	§ 4 Abs. 1 WoGG	Eine kindbedingter Anteil am Wohngeld ist nicht ermittelbar. Mit der Wohngeldreform zum 1.1.2009, die mit deutlichen Leistungsverbesserungen verbunden war, hat die Zahl der Empfängerhaushalte deutlich zugenommen.	Bund und Länder je zu 50 %	BMVBS
40	Einkommensfreibetrag für Kinder unter 12 Jahren bei berufstätigen Alleinerziehenden	.	.	.	.	§ 13 Abs. 1 Nr. 4 WoGG	Wohngeldausgaben von Bund und Ländern aufgrund Freibetrag in 2009: ca. 14 Mio.€ (Schätzung)	Bund und Länder je zu 50 %	BMVBS
41	Einkommensfreibetrag für Kinder von 16 bis 24 Jahren mit eigenem Einkommen	.	.	.	.	§ 13 Abs. 1 Nr. 5 WoGG	Wohngeldausgaben von Bund und Ländern aufgrund Freibetrag in 2009: ca. 14 Mio.€ (Schätzung)	Bund und Länder je zu 50 %	BMVBS
42	Absetzung von Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen während der auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes u. a.	.	.	.	.	§ 13 Abs. 2 WoGG	Wohngeldausgaben von Bund und Ländern aufgrund Absetzung in 2009: ca. 20 Mio.€ (Schätzung)	Bund und Länder je zu 50 %	BMVBS
<b>Grundsicherung</b>									
43	Regelleistung einschl. Mehrbedarfe ohne Leistungen für Unterkunft für Sozialgeldempfänger	673	680	657	683	§ 28 SGB II i.V.m. § 20 SGB II; § 74 SGB II	Berechnungsgrundlage: Statistik der BA; Sozialgeld für nicht-erwerbsfähige Hilfebedürftige abzüglich anzurechnendes Einkommen (Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss ...); der angegebene Betrag umfasst Leistungen an alle Bedarfsgemeinschaften mit nicht-erwerbsfähigen Angehörigen. Dazu zählen insbesondere Kinder, aber auch nicht-erwerbsfähige ältere Angehörige.	Bund	BMAS
44	Kinderzulage zum befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld	.	.	.	.	§ 24 SGB II	Der befristete Zuschlag hatte 2009 insgesamt ein Volumen von ca. 187 Mio. Euro, Bedarfsgemeinschaften mit Kindern erhielten zusammen rund 43 Mio. Euro (Erwachsenenkomponente und Kinderkomponente). Der Anteil der Kinderkomponente lässt sich nicht bestimmen; Berechnungsgrundlage: Statistik der BA.	Bund	BMAS
45	Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende beim Arbeitslosengeld II	651	692	692	688	§ 21 Abs. 3 SGB II	Ergebnisse der BA-Statistik aus den Daten vollständiger ARGen auf Bund hochgerechnet	Bund	BMAS
46	Mehrbedarfszuschläge bei Schwangerschaft im Arbeitslosengeld II	36	36	35	35	§ 21 Abs. 2 SGB II	Ergebnisse der BA-Statistik aus den Daten vollständiger ARGen auf Bund hochgerechnet	Bund	BMAS
47	höherer Freibetrag bei Erwerbstätigkeit	.	33,7	32,8	20,9	§ 30 SGB II	Für Hilfebedürftige mit Kind wird der Bereich des Erwerbseinkommen, für den ein Anrechnungsfreibetrag von 10% gewährt wird von 800-1200€ auf 800-1500 € erweitert. Näherungsweise Abschätzung: Im Jahresdurchschnitt 2009 hatten rd. 81.000 eHb in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren ein Einkommen, das über 1.200 Euro lag und kamen somit in den Genuss des höheren Freibetrages. Rd. 35.000 Personen davon hatten ein Bruttoeinkommen über 1.500 Euro, so dass der erhöhte Freibetrag mit monatl. 30,- Euro voll zur Erhöhung der Leistung bzw. verminderten Anrechnung führt, dies ergibt rechnerisch eine Mehrleistung von rd. 12,6 Mio Euro. Bei rd. 46.000 Personen lag das Einkommen zwischen 1.200 und 1.500 Euro, so dass sich nur der Betrag erhöhend auf den Freibetrag auswirkt, der über 1.200 Euro liegt. Ausgehend von einem 10-prozentigen Freibetrag vom Differenzbetrag zwischen individuellem Einkommen und 1.200,- € ergibt sich für diesen Personenkreis eine Mehrleistung von rd. 8,2 Mio Euro. Insgesamt beträgt die Mehrleistung somit ca. 20,9 Mio Euro.		BMAS
48	Leistungen für Unterkunft und Heizung für Empfänger von Arbeitslosengeld II – Anteil für Kinder unter 18	2.621	2.676	2.622	2.613	§ 22 SGB II	Berechnungsgrundlage 2005-2007: Statistik der BA - aufgrund vollständiger A2LL-Kreise für Bund hochgerechnet; Berechnungsgrundlage 2008-2009: Statistik der BA - aufgrund vollständiger ARGen und zKT für Bund hochgerechnet.	30/0/70	BMAS
49	Keine Berücksichtigung des Einkommens der Eltern bei der Feststellung der Hilfebedürftigkeit zu Gunsten schwangerer Minderjähriger/minderjähriger Erziehender	.	.	.	.	§ 9 Abs. 3 SGB II	Kann nicht quantifiziert werden		BMAS
50	Familien- und kindbezogene Einmalleistungen nach SGB II	56	64	68	73	§ 23 Abs. 3 Nr. 2 u. 3 SGB II	z.B. Baby-Erstausrüstung, Klassenfahrten, Familienfeiern (Kommunion, Konfirmation etc.) Leistungsart nach § 23 Abs. (3) Nr. 2 + 3 für BG mit Kindern anhand vollst. A2LL-Kreise für Bund hochgerechnet	Kommunen	BMAS

51	Ausstattung mit Schulbedarf: Einmalleistung	.	.	.	.	§ 24a SGB II	Zusätzliche Leistung für die Schule: Zur Ausstattung mit Schulbedarf Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro zum Schuljahresbeginn 2009/2010. Die exakte statistische Abgrenzung zu anderen Leistungen ist nicht möglich, lediglich eine Abschätzung des zusätzlichen Volumens in 2009: ca. 107 Mio. Euro	Bund	BMAS
52	Ausnahme von der Zumutbarkeitsregelung wegen Erziehung eines Kindes	.	.	.	.	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II	Die Ausnahme bewirkt, dass Erziehende eine zumutbare Tätigkeit nicht annehmen müssen, wenn das Kind jünger als drei Jahre alt ist und/oder eine adäquate Betreuung nicht zur Verfügung steht. In dem Maße wie dadurch Erziehende kein eigenes Einkommen erzielen, erhalten sie weiterhin Grundsicherungsleistungen.	Bund	BMAS
53	Absetzbarkeit gesetzlicher Unterhaltspflichten bzw. Kosten der Ausbildung eines Kindes im Rahmen der Feststellung der Hilfebedürftigkeit bei der Bemessung des zu berücksichtigenden Einkommens	.	.	.	.	§ 11 Abs. 2 Ziff. 7 bzw. 8 SGB II	Kann nicht quantifiziert werden	Bund	BMAS
54	Absetzbarkeit von Grundfreibeträgen für minderjährige Kinder im Rahmen der Feststellung der Hilfebedürftigkeit bei der Bemessung des zu berücksichtigenden Vermögens	.	.	.	.	§ 12 Abs. 2 Ziff. 1a SGB II	Kann nicht quantifiziert werden	Bund	BMAS
55	Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen als Leistung zur Eingliederung	.	.	.	.	§ 16a Abs. 1 SGB II	Gesetzesgrundlage hat sich zum 1.1.2009 geändert; kann dennoch nicht quantifiziert werden	Bund	BMAS
56	familienbedingte Ausnahme vom Unterhaltsrückgriff	180	180	180	180	§ 33 Abs. 2 SGB II	z.B. auch beim Rückgriff auf Kinder für den Unterhalt ihrer hilfebedürftigen Eltern	Bund	BMAS
57	Familienkomponenten bei der Sozialhilfe (SGB XII)	4	4	4	.	§ 28 SGB XII	Kann seit 2009 nicht quantifiziert werden	Kommunen	BMAS
58	Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende bei der Sozialhilfe	3	3	3	3	§ 30 Abs. 3 SGB XII		Kommunen	BMAS
59	Mehrbedarfszuschlag bei Schwangerschaft bei der Sozialhilfe	.	.	.	.	§ 30 Abs. 2 SGB XII	Kann nicht quantifiziert werden		
60	Familienkomponente bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung für Empfänger von Sozialhilfe/ Sozialgeld	.	.	.	.	§ 29 SGB XII	Kann nicht quantifiziert werden	Kommunen	BMAS
61	Familien- und kindbezogene Einmalleistungen nach SGB XII	.	.	.	.	§ 31 SGB XII	z.B. Baby-Erstausrüstung, Klassenfahrten, Familienfeiern (Kommunion, Konfirmation etc.), kann nicht quantifiziert werden	Kommunen	BMAS
62	familienbedingte Ausnahme vom Unterhaltsrückgriff	.	.	.	.	§ 94 Abs. 3 SGB XII	z.B. auch beim Rückgriff auf Kinder für den Unterhalt ihrer hilfebedürftigen Eltern, Ausgleich über Wohngeld § 34 Abs. 2 WoGG, kann nicht quantifiziert werden		BMAS
63	Mutterschaftsleistungen für Bedürftige	.	.	.	.	SGB II und SGB XII	kann nicht quantifiziert werden	Bund	BMAS
<b>Bildungsförderung</b>									
	Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz					BAföG			BMBF
64	Zuschüsse an Studierende und Schüler	1.502	1.459	1.563	1.792	§ 17 BAföG	Das Gesamtvolumen der zinslosen BAföG-Staatsdarlehen 2009 beträgt 911 Mio. Euro.	65/35/0	BMBF
65	Kinderfreibetrag bei der einkommensabhängigen Rückzahlung des Darlehens (und Zuschlag für Alleinerziehende)	.	.	.	.	§ 18a Abs. 1 BAföG			BMBF
66	kindbedingter Darlehensteilerlass	42,3	32,7	32,9	32,1	§ 18b Abs. 5 BAföG	Die Regelung ist zum 31.12.2009 ausgelaufen.	65/35/0	BMBF
67	Betreuungskostenzuschuss			30	52	§ 14b BAföG	Auszubildende, die mit eigenem Kind unter 10 Jahren in einem Haushalt leben, erhalten für das erste Kind monatlich 113 € und für jedes weitere Kind 85 €. Die Regelung wurde 2008 eingeführt.	65/35/0	BMBF
68	Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden	.	.	.	.	§ 25 Abs. 3 u. 4 BAföG	kann nicht quantifiziert werden, bereits in den Angaben zu den BAföG-Zuschüssen abgedeckt.		BMBF
69	Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden für das BAföG	.	.	.	.	§ 23 Abs. 1, § 29 Abs. 1 BAföG	kann nicht quantifiziert werden, bereits in den Angaben zu den BAföG-Zuschüssen abgedeckt.		BMBF
70	erziehungs- bzw. schwangerschaftsbedingte Erhöhung der Höchstaltersgrenze	.	.	.	.	§ 10 Abs. 3 (Nr. 3) BAföG	kann nicht quantifiziert werden, bereits in den Angaben zu den BAföG-Zuschüssen abgedeckt.		BMBF

71	erziehungs- bzw. schwangerschaftsbedingte Verlängerung des Bezugszeitraum von BAföG	.	.	.	.	§ 15 Abs. 2a u. 3 Nr. 5 BAföG	kann nicht quantifiziert werden, bereits in den Angaben zu den BAföG-Zuschüssen abgedeckt.		BMBF
72	Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen	.	.	.	.	§ 37 BAföG	vgl. auch Unterhaltsvorschuss		BMBF
73	Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei Einkommen und Vermögen im Sinne des Aufstiegsfortbildungsgesetzes AFBG	.	.	.	.	§ 17, § 17 a AFBG, § 23 BAföG bzw. § 25 BAföG	Kann nicht quantifiziert werden	78/22/0 (vgl. § 28)	BMBF
74	Kindbezogene Erhöhung des Bedarfssatzes des Teilnehmers pro Kind von 179 €	.	.	.	.	§ 10 Abs. 2 AFBG	Kann nicht quantifiziert werden		BMBF
75	Übernahme von Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende im Rahmen des Meister-BAföG pro Kind 113 €	0,25	0,19	0,19	0,31	§ 10 Abs. 1 u. § 12 Abs. 1 AFBG	Übernahme von notwendigen Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende im Rahmen des Meister-BAföG pro Monat und pro Kind 113 € (Zuschussförderung)		BMBF
76	kind- und schwangerschaftsbedingte Verlängerung des Förderhöchstzeitraums bei Meister-BAföG	.	.	.	.	§ 11 AFBG	Kann nicht quantifiziert werden		BMBF
77	Fortsetzung der Förderung bis zu drei Monaten bei Unterberechnung der Fortbildungsmaßnahme infolge einer Schwangerschaft	.	.	.	.	§ 7 Abs. 4 AFBG	Kann nicht quantifiziert werden		BMBF
78	kindbedingte Stundung/ Erlass von Rückzahlungsraten und einkommensabhängige Rückzahlung für Darlehen nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG)	.	.	.	.	§ 13 Abs. 7, § 13a AFBG (Verweis auf BAföG)	Kann nicht quantifiziert werden		BMBF
<b>Beamtinnen und Beamte</b>									
79	Familienzuschläge für Besoldungs- und Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst (Kinderzuschläge)	230	230	232	256	§§ 39-41 BBesG, § 50 Abs. 1 BeamtVG, § 47 SVG	Familienzuschläge für Aktive und Versorgungsempfänger des Bundes (ohne Bundeseisenbahnvermögen, Postnachfolgeunternehmen und mittelbaren Bundesdienst). Die Familienzuschläge der Beamten beim BEV und den PNU sind Bestandteil der von den Unternehmen getragenen Personalkosten. Beim Familienzuschlag handelt es sich um einen Bruttobetrag, der zu versteuern ist und somit zu Steuermehreinnahmen führt. Die Familienzuschläge werden als sog. Verheiratetenzuschlag und als Kinderzuschläge gezahlt. Die Kinderzuschläge nehmen 2007 rd. 56 % des Gesamtvolumens ein. Ab 2007 können Angaben zu den familienbezogenen Leistungen bei den Ländern und Kommunen vom Bund nicht mehr erbracht werden, nach der Föderalismusreform I fällt das Besoldungs- und Versorgungsrecht bei den Ländern nicht mehr in die Kompetenz des Bundes.	Bund	BMI
80	Kindererziehungszuschlag	.	.	.	.	§ 50a BeamtVG, § 70 SVG	Steuerfreier Zuschlag zum Ruhegehalt in Entsprechung zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Angaben zum finanziellen Volumen liegen nicht vor, diese Leistung erhält derzeit nur ein sehr kleiner Kreis von Versorgungsempfängern.	Bund	BMI
81	Kindererziehungsergänzungszuschlag	.	.	.	.	§ 50b BeamtVG, § 71 SVG	Steuerfreier Zuschlag zum Ruhegehalt zur Berücksichtigung von Kinderberücksichtigungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Angaben zum finanziellen Volumen liegen nicht vor, diese Leistung erhält derzeit nur ein sehr kleiner Kreis von Versorgungsempfängern.	Bund	BMI
82	Kinderzuschlag zum Witwengeld	.	.	.	.	§ 50c BeamtVG, § 72 SVG	Steuerfreier Zuschlag zum Witwengeld in Entsprechung zur Berücksichtigung von Kinderberücksichtigungszeiten bei der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung. Angaben zum finanziellen Volumen liegen nicht vor, diese Leistung erhält derzeit nur ein sehr kleiner Kreis von Versorgungsempfängern.	Bund	BMI
83	Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag	.	.	.	.	§ 50d BeamtVG, § 73 SVG	Steuerfreie Zuschläge zum Ruhegehalt in Entsprechung zur Berücksichtigung von Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege in der gesetzlichen Rentenversicherung. Angaben zum finanziellen Volumen liegen nicht vor, diese Leistung erhält derzeit nur ein sehr kleiner Kreis von Versorgungsempfängern.	Bund	BMI
84	Waisengeld nach Beamtenversorgungsgesetz für Beamte, Richter und Soldaten	44	43	44	44	§ 23 BeamtVG	Die Hinterbliebenenversorgung ist Folge des die Beamtenversorgung prägenden Alimentsprinzips (Art. 33 Abs. 5 GG). Die Alimentspflicht des Dienstherrn erstreckt sich über den Tod des Beamten hinaus auf die Hinterbliebenen, denen insoweit aus dem gleichen Rechtsgrund ein eigener selbständiger Anspruch erwächst (vgl. BVerfGE 70,69,80 f.). Um ein komplettes Bild von den familienbezogenen Zahlungen für Hinterbliebene zu erhalten, sind neben den Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung auch die Leistungen für Hinterbliebene nach anderen Sicherungs- und Versorgungssystemen aufzuführen.	Bund	BMI

85	Erstattung der Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung bei Beamtinnen und Beamten	▪	▪	▪	▪	§ 5 Abs. 2 u. 3 Elternzeitverordnung		Bund	BMI
86	Familienkomponenten bei der Beihilfe	150	153	162	162	§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BhV (nur für den Bund)	Hierunter fallen die Inanspruchnahme von Beihilfeleistungen durch Familienangehörige sowie die prozentual höhere Übernahme der Beihilfekosten der Beihilfeberechtigten, abhängig von der Kinderzahl. Die Familienkomponenten der Beihilfe sind sowohl auf die Ehegattinnen und Ehegatten als auch Kinder bezogen. Dem BMI liegen Daten nur zu den Aufwendungen des Bundes vor. Im Jahr 2007 haben sich die Gesamtausgaben gegenüber 2006 um rd. zwei Prozent erhöht. Danach fielen im Jahr 2007 rd. 1.150 Mio.€ Ausgaben nach den BhV des Bundes an, 2006 waren es 1.128 Mio. €. Davon können für 2007 geschätzt etwa ein Drittel als familienbedingt bezeichnet werden (rd. 383 Mio.€), 2006 waren es rd. 376 Mio. €. Davon entfallen 2007 geschätzt 2/5 (153 Mio.€) auf kindbezogene Beihilfeleistungen (2006: 150 Mio.€). Das Bundesministerium des Innern verfügt nicht über Datenmaterial zu den Beihilfeleistungen der Länder und Kommunen. Eine Fortschreibung entsprechend der Entwicklung der Bundesaufwendungen kann aufgrund fehlender empirischer Anhaltspunkte nicht vorgenommen werden.	Bund	BMI
<b>Summe</b>		<b>22.198</b>	<b>23.209</b>	<b>24.045</b>	<b>24.654</b>				

**Nachrichtlich: ehebezogene Maßnahmen**

c	Familienzuschläge für Besoldungs- und Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst (Verheiratetenzuschlag)	180	180	180	180	§§ 39-41 BBesG; § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG	Familienzuschläge für Aktive und Versorgungsempfänger des Bundes (ohne Bundeseseisenbahnvermögen, Postnachfolgeunternehmen und mittelbaren Bundesdienst). Die Familienzuschläge der Beamten beim BEV und den PNU sind Bestandteil der von den Unternehmen getragenen Personalkosten. Beim Familienzuschlag handelt es sich um einen Bruttobetrag, der zu versteuern ist und somit zu Steuermehreinnahmen führt. Die Familienzuschläge werden als sog. Verheiratetenzuschlag und als Kinderzuschläge gezahlt. Der Verheiratetenzuschlag nimmt 2007 rd. 44 % des Gesamtvolumens ein. Ab 2007 können Angaben zu den familienbezogenen Leistungen bei den Ländern und Kommunen vom Bund nicht mehr erbracht werden, nach der Föderalismusreform I fällt das Besoldungs- und Versorgungsrecht bei den Ländern nicht mehr in die Kompetenz des Bundes.	Bund	BMI
d	Familienkomponenten bei der Beihilfe	226	230	239	248	§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BhV (nur für den Bund; Länder und Kommunen haben eigene Rechtsgrundlagen)	Hierunter fallen die Inanspruchnahme von Beihilfeleistungen durch Familienangehörige sowie die prozentual höhere Übernahme der Beihilfekosten der Beihilfeberechtigten, abhängig von der Kinderzahl. Die Familienkomponenten der Beihilfe sind sowohl auf die Ehegattinnen und Ehegatten als auch Kinder bezogen. Dem BMI liegen Daten nur zu den Aufwendungen des Bundes vor. Im Jahr 2007 haben sich die Gesamtausgaben gegenüber 2006 um rd. zwei Prozent erhöht. Danach fielen im Jahr 2007 rd. 1.150 Mio.€ Ausgaben nach den BhV des Bundes an, 2006 waren es 1.128 Mio. €. Davon können für 2007 geschätzt etwa ein Drittel als familienbedingt bezeichnet werden (rd. 383 Mio.€), 2006 waren es rd. 376 Mio. €. Davon entfallen 2007 geschätzt 3/5 (230 Mio.€) auf Leistungen für Ehegatten, 2006: 226 Mio. €. Das Bundesministerium des Innern verfügt nicht über Datenmaterial zu den Beihilfeleistungen der Länder und Kommunen. Eine Fortschreibung entsprechend der Entwicklung der Bundesaufwendungen kann aufgrund fehlender empirischer Anhaltspunkte nicht vorgenommen werden.	Bund	BMI
e	Witwengeld nach Beamtenversorgungsgesetz für Beamte, Richter und Soldaten (§ 43 Abs. 1 SVG) insgesamt	2.801	2.738	2.800	2.804	§ 19 BeamtVG; § 43 SVG	Die Hinterbliebenenversorgung ist Folge des die Beamtenversorgung prägenden Alimentationsprinzips (Art. 33 Abs. 5 GG). Die Alimentationspflicht des Dienstherrn erstreckt sich über den Tod des Beamten hinaus auf die Hinterbliebenen, denen insoweit aus dem gleichen Rechtsgrund ein eigener selbständiger Anspruch erwächst (vgl. BVerfGE 70,69,80 f.). Um ein komplettes Bild von den familienbezogenen Zahlungen für Hinterbliebene zu erhalten, sind neben den Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung auch die Leistungen für Hinterbliebene nach anderen Sicherungs- und Versorgungssystemen aufzuführen.	Bund	BMI

### III. Familienbezogene Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung

lfd. Nr.	Maßnahme	2006	2007	2008	2009	Grundlage	Kommentar	Finanzträgerschaft (Bund/Länder/ Kommunen)	Zuständigkeit innerhalb der Bundes- regierung
	<b>Krankenversicherung</b>	<b>18.945</b>	<b>19.465</b>	<b>20.205</b>	<b>21.159</b>				
87	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Kinder und Jugendliche)	13.700	14.135	14.771	15.702	§ 10 SGB V	für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre	Träger der GKV	BMG
88	Zuzahlungsbefreiungen für Kinder	.	.	.	.	§§ 10 und 61 SGB V	Kann nicht quantifiziert werden	Träger der GKV	BMG
89	Kinderfreibetrag bei der Einkommensbemessung zur Ermittlung der Belastungsobergrenze	.	.	.	.	§ 62 Abs. 2 SGB V	Erstattung von Zuzahlungen; nur ein Teil davon geht auf die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen zurück. Dies ist nicht quantifizierbar.	Träger der GKV	BMG
90	Ausnahme von den Leistungseinschränkungen bei der Versorgung mit Sehhilfen für Versicherte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	.	.	.	.	§ 33 SGB V	Die Beträge sind in der laufenden Nr. 87 enthalten.	Träger der GKV	BMG
91	Ausnahme vom Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel von der Verordnungsfähigkeit für Kinder bis 12 Jahre und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen	300	270	281	299	§ 34 SGB V		Träger der GKV	BMG
92	Beitragsbefreiung während des Bezugs von Erziehungsgeld und Mutterschaftsgeld, Elternzeit	1.400	1.450	1.376	1.350	§ 224 SGB V	Neuschätzung auf Grundlage erstmalig vorliegender Daten für 2008	Träger der GKV	BMG
	<i>Leistungen</i>								
	Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft	3.125	3.137	3.262	3.295	§ 195 ff. RVO	Der angegebene Betrag umfasst die lfd. Nrn. 93- 98	Diese Leistungen werden im Rahmen einer Pauschalierung aus Haushaltsmitteln finanziert.	BMG
	davon								
93	ärztliche Betreuung	505	523	538	523	§ 196 RVO		Träger der GKV	BMG
94	Hebammenhilfe	311	332	366	427	§ 196 RVO		Träger der GKV	BMG
95	stationäre Entbindung	1.750	1.717	1.770	1.766	§ 197 RVO		Träger der GKV	BMG
96	häusliche Pflege, Haushaltshilfe	0	0	0	0	§ 198 RVO		Träger der GKV	BMG
97	Haushaltshilfe	66	63	69	61	§ 199 RVO	einschl. sonstiger Sachleistungen	Träger der GKV	BMG
98	Mutterschaftsgeld	493	502	519	518	§ 13 Abs. 1 MuSchG i.V. mit § 200 RVO; § 3 und § 6 MuSchG	Mutterschaftsgeld unterliegt dem steuerlichen Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG	Träger der GKV	BMG
99	Krankengeld bei Erkrankung des Kindes	97	107	119	140	§ 45 SGB V		Träger der GKV	BMG
100	Medizinische Vorsorge u. Reha für Mütter/Väter	260	304	337	317	§§ 24 und 41 SGB V	Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter	Träger der GKV	BMG
101	Haushaltshilfe	63	62	59	56	§ 38 SGB V		Träger der GKV	BMG
	<b>Pflegeversicherung</b>	<b>1.054</b>	<b>1.057</b>	<b>1.100</b>	<b>1.147</b>				
	<i>Erlasse</i>								BMG
102	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Kinder und Jugendliche)	900	900	930	980	§ 25 SGB XI; § 56 Abs. 1 SGB XI	Für nicht erwerbstätige Ehegatten sowie Kinder (Beitragsfreiheit bis zum 18./23./25. Lebensjahr bzw. lebenslang bei behinderten Kindern), sofern ihr Einkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegt	Träger der GPV	BMG
103	Beitragszuschlag für Kinderlose	.	.	.	.	§ 55 Abs. 3 SGB XI	Die eigentliche Leistung besteht in der kindbedingten Ersparnis für Eltern im Vergleich zu Kinderlosen; dieser Betrag kann aber nicht quantifiziert werden.	Träger der GPV	BMG
104	Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Angehörige	.	.	.	.	§§ 28 ff SGB XI	nicht notwendigerweise Familienbezug, in vielen Fällen aber doch (z.B. bei Pflege eines behinderten Kindes)	Träger der GPV	BMG
105	Befreiung von Zuzahlungen für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei Pflegehilfsmitteln	.	.	.	.	§ 40 Abs. 3 Satz 4 SGB XI	Pflegehilfsmittel werden vorwiegend leihweise zur Verfügung gestellt		BMG
106	Beitragsfreiheit während des Bezugs von Mutterschafts-, Erziehungs- oder Elterngeld	154	157	170	167	§ 56 Abs. 3 SGB XI	Hochgerechnet aus der Entwicklung des Mutterschaftsgeldes	Träger der GPV	BMG

	<b>Unfallversicherung</b>	<b>1.461</b>	<b>1.445</b>	<b>1.445</b>	<b>1.475</b>				
107	Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten	7	7	7	7	§ 42 SGB VII	Bezugnahme auf § 54 SGB IX; die Leistung wird auch bei Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht	Träger der GUV	BMAS
108	Kinderpflege-Verletztengeld	0	0	0	0	§ 45 Abs. 4 SGB VII	Verletztengeld bei Schul- bzw. Kindergartenunfall des Kindes und Betreuungsbedarf durch Eltern	Träger der GUV	BMAS
109	Übergangsgeld, besonderer Leistungssatz	.	.	.	.	§ 50 SGB VII i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB IX	Versicherte mit Kind erhalten 75% statt 68% des Regelentgelts; der Anteil dieser Maßnahme an den Aufwendungen in Höhe von 39 Mio.€ (2009) kann nicht bestimmt werden.	Träger der GUV	BMAS
110	"Große Witwen-/Witwerrente"	1.336	1.323	1.326	1.361	§ 65 Abs. 2 Nr. 3a SGB VII	Große Witwen-/Witwerrente wird auch vor Vollendung des 47. Lebensjahres gezahlt, wenn ein waisenrentenberechtigtes oder behindertes Kind erzogen wird. Genannte Aufwendungen umfassen auch kinderunabhängige Fälle der großen Witwen-/Witwerrente.	Träger der GUV	BMAS
111	Erhöhung des Freibetrags bei der Anrechnung eigenen Einkommens auf die Witwen-/Witwerrente pro waisenrentenberechtigtes Kind	.	.	.	.	§ 65 Abs. 3 Satz 3 SGB VII	Kann nicht quantifiziert werden.	Träger der GUV	BMAS
112	Waisenrenten	118	115	112	107	§ 67 SGB VII		Träger der GUV	BMAS
113	Erhöhung des Freibetrags bei der Anrechnung eigenen Einkommens auf die Waisenrente pro waisenrentenberechtigtes Kind	.	.	.	.	§ 68 Abs. 2 Satz 3 SGB VII	Kann nicht quantifiziert werden	Träger der GUV	BMAS
114	Waisenbeihilfe	0	0	0	0	§ 71 Abs. 3 SGB VII	Einmalige Beihilfe an Vollwaisen von 40% des Jahresarbeitsverdienstes, sofern Tod nicht Folge des Versicherungsfalls und Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50%	Träger der GUV	BMAS
	<b>Arbeitslosenversicherung</b>	<b>2.856</b>	<b>2.281</b>	<b>2.107</b>	<b>2.929</b>				
	Kinderkomponenten bei Lohnersatzleistungen	900	647	557	929			Bundesagentur für Arbeit	BMAS
	davon								
115	erhöhter Leistungssatz beim Arbeitslosengeld	887	632	542	725	§ 129 Abs. 1 SGB III	Kindbezogener Aufschlag zum Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei Weiterbildung (67 statt 60% des Nettoentgelts). Die ausgewiesenen Werte enthalten auch die anteiligen Sozialversicherungsleistungen für den kinderbedingten Aufschlag. Der höhere Betrag für 2009 ist auf den Anstieg der Arbeitslosigkeit während der Wirtschaftskrise zurückzuführen.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
116	erhöhter Leistungssatz beim Kurzarbeitergeld	13	15	15	204	§ 178 SGB III	Kindbezogener Aufschlag zum Kurzarbeitergeld einschl. Saison- und Transferkurzarbeitergeld (67 statt 60% des Nettoentgelts). Schätzung auf Grundlage des Anteils des erhöhten Leistungsanspruchs beim Alg. Der Anstieg der Leistungen ist auf die Wirtschaftskrise und die dadurch bedingten Änderungen der gesetzlichen Regelungen (erleichterte Voraussetzungen für den Bezug, Übernahme der SV-Beiträge tlw. zu 100% usw.) zurückzuführen.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
117	Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung	30	30	36	52	§ 83 SGB III	Übernommen werden Kinderbetreuungskosten von 130€ je aufsichtsbedürftigem Kind des Berechtigten. 2,5 Prozent der Kosten der beruflichen Weiterbildung - nach Statistik der BA im Jahr 2007 rund 1,2 Mrd. Euro; im Jahr 2008: 1,458 Mrd. Euro; im Jahr 2009: 2,064 Mrd. Euro (Finanzdaten); inkl. SGB II	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
118	Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an Maßnahmen der Förderung der Berufsausbildung	.	.	.	.	§ 68 Abs. 3 Satz 2 SGB III	Übernommen werden Kinderbetreuungskosten von 130€ je aufsichtsbedürftigem Kind des Berechtigten, kann nicht quantifiziert werden	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
119	Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen	.	.	.	.	§ 50 Ziff. 3 SGB III	Übernommen werden Kinderbetreuungskosten von 130€ je aufsichtsbedürftigem Kind des Berechtigten, kann nicht quantifiziert werden	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
120	Förderung der Berufsrückkehr nach SGB III	.	.	.	.	§ 8 SGB III	Kann nicht quantifiziert werden	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
121	Ausweitung des Bemessungszeitraums für das Arbeitslosengeld	.	.	.	.	§ 130 Abs. 2 Nr. 3 SGB III	Ausweitung um Zeiten, in denen der/die Arbeitslose Elterngeld oder Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat oder ein Kind unter drei Jahren betreut hat, kann nicht quantifiziert werden	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
122	Berufsausbildungsbeihilfe und Lehrgangskosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	1.026	957	957	1.019	§ 59 ff. SGB III; § 97 ff. SGB III	Berufsausbildungsbeihilfe (Azubi, behinderte Azubi, TN BvB, behinderte TN BvB) und die Lehrgangskosten BvB (TN BvB, behinderte TN BvB)	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
123	Privilegierung bei der Förderung der beruflichen Ausbildung von Auszubildenden, die verheiratet oder verpartnert sind oder waren oder mit mind. einem Kind zusammenleben	.	.	.	.	§ 64 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 und 3 SGB III	Kann nicht quantifiziert werden.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
124	Verlängerung der Dauer des Bezugs von Berufsausbildungsbeihilfe für Zeiten der Schwangerschaft und nach Entbindung	.	.	.	.	§ 73 Abs. 2 Ziff. 2 SGB III	Kann nicht quantifiziert werden.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS

125	Beitragsfreie Versicherungspflicht in Arbeitslosenversicherung bei Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren	▪	▪	▪	▪	§ 26 Abs. 2a SGB III	Seit 1. Januar 2003 gelten Zeiten der Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren als Versicherungszeiten. Damit wird der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung auch während der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren aufrechterhalten. Die Versicherungspflicht endet mit dem dritten Lebensjahr des Kindes. Bis 1.1.2008 monetäre Leistung / Bund trug die Beiträge (siehe oben). Der Betrag wurde bis 2007 nach § 345a Abs. 2 SGB III pauschal festgelegt. Mit Wirkung zum 01.01.2008 wurde die Regelung ersetzt.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
126	Übernahme zusätzlicher Kinderbetreuungskosten	▪	▪	▪	▪	§§ 45, 46 SGB III	Kann nicht quantifiziert werden.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
<b>Rentenversicherung</b>		<b>1.451</b>	<b>1.341</b>	<b>1.252</b>	<b>1.176</b>				
	Rentenzahlungen für Kindererziehungszeiten					§ 56 SGB VI i.Vb. mit § 70 Abs. 2 SGB VI	Die Rentenzahlungen für Kindererziehungszeiten belaufen sich auf rd. 6 Mrd.€. Es handelt sich aber um Rentenzahlungen, denen frühere Zahlungen von Bundesmitteln gegenüber stehen. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, werden nur die Beitragszahlungen des Bundes (als monetäre Leistung) in das Finanzvolumen mit einbezogen.	Deutsche Rentenversicherung	BMAS
127	Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921	536	454	379	314	§§ 294 – 299 SGB VI	Es handelt sich um Leistungen für die sog. "Trümmerfrauen"-Generation.	Deutsche Rentenversicherung	BMAS
128	Waisenrenten	814	790	778	765	§ 48 SGB VI		Deutsche Rentenversicherung	BMAS
129	Höherbewertung und Nachteilsausgleich für Mehrkindererziehung in der Kinderberücksichtigungszeit	▪	▪	▪	▪	§ 70 Abs. 3a SGB VI in Vb. mit § 57 SGB VI	Höherbewertung von Rentenansprüchen aus Erwerbstätigkeit und Gutschrift, wenn Kinder unter 10 Jahren betreut werden. Kann nicht quantifiziert werden.	Deutsche Rentenversicherung	BMAS
130	"Große Witwen-/Witwerrenten"	▪	▪	▪	▪	§ 46 SGB VI	Die große Witwen- oder Witwerrente wird auch vor Vollendung des 47. Lebensjahres gezahlt, wenn ein Kind unter 18 Jahren erzogen wird; Finanzvolumen in den Angaben zu den Witwen- und Witwerrenten enthalten	Deutsche Rentenversicherung	BMAS
131	Kinderzuschlag bei Witwen- und Witwerrenten	▪	▪	▪	▪	§ 78a SGB VI	Finanzvolumen in den Angaben zu den Witwen- und Witwerrenten enthalten	Deutsche Rentenversicherung	BMAS
132	Erhöhung des Freibetrags bei der Anrechnung eigenen Einkommens auf Hinterbliebenenrenten pro waisenrenteberechtigtes Kind	▪	▪	▪	▪	§ 97 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Finanzvolumen in den Angaben zu den einzelnen Hinterbliebenenrenten enthalten	Deutsche Rentenversicherung	BMAS
133	Erziehungsrenten	101	97	95	97	§ 47 SGB VI	Die Erziehungsrente ist eine Rente aus eigener Versicherung. Sie wird nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten an Geschiedene geleistet, solange diese Kinder erziehen.	Deutsche Rentenversicherung	BMAS
<b>Leistungen bei Behinderung (SGB IX)</b>									
134	Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten	▪	▪	▪	▪	§§ 54 Abs. 1-3, 44 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX	Kann nicht quantifiziert werden	Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1-5 SGB IX	BMAS
135	Berücksichtigung der Lebenssituation alleinerziehender Behinderter durch Übernahme von Reisekosten für Kinder an den Rehabilitationsort	▪	▪	▪	▪	§§ 54 Abs. 1, 44 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX	Kann nicht quantifiziert werden.	Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1-5 SGB IX	BMAS
136	Übergangsgeld; besonderer Leistungssatz	▪	▪	▪	▪	§§ 46 Abs. 1 Nr. 1, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX	Kann nicht quantifiziert werden.	Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1-5 SGB IX	BMAS
<b>Summe</b>		<b>24.867</b>	<b>24.942</b>	<b>25.552</b>	<b>26.957</b>				

**Nachrichtlich: ehebezogene Maßnahmen**

f	Witwen- und Witwerrenten insgesamt	37.167	37.137	37.320	37.749	§ 46 SGB VI	Von den 37.749 Mio. € entfielen im Jahr 2009 rd. 24 Mio. € auf kleine und 37.725 Mio. € auf große Witwen-/ Witwerrenten	Deutsche Rentenversicherung	BMAS
g	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Ehegatten)	9.553	9.695	10.122	10.467	§ 10 SGB V	Schätzung des BMG	Träger der GKV	BMG
h	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Ehegatten)	600	600	620	660	§ 25 SGB XI	für nicht-erwerbstätige Ehegatten	Träger der GPV	BMG

IV. Realtransfers									
lfd. Nr.	Maßnahme	2006	2007	2008	2009	Grundlage	Kommentar	Finanzträgerschaft (Bund/Länder/Kommunen)	Zuständigkeit innerhalb der Bundesregierung
	<b>Kinderbetreuung</b>								
	Tagesbetreuung	11.097	11.846	13.003	14.574	§§ 22 bis 26 SGB VIII (KIFöG)	TU-Dortmund Arbeitsstelle KJH-Statistik: Reine Ausgaben der öffentlichen Hand, Ausgaben abzüglich Einnahmen (z.B. Elternbeiträge)	Länder, Kommunen	BMFSFJ
	davon								
137	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort)	10.916	11.626	12.733	14.234	§ 22a SGB VIII			BMFSFJ
138	Förderung von Kindern in Tagespflege	161	200	247	340	§ 23 SGB VIII			BMFSFJ
139	Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern	20	20	23	.	§ 25 SGB VIII	TU-Dortmund Arbeitsstelle KJH-Statistik: Ab 2009 wird die Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern nicht mehr gesondert erfasst. Wenn es hierzu noch Ausgaben gibt, werden diese den Ausgaben für Einrichtungen zugeordnet		BMFSFJ
	<b>Schule</b>								
140	Schülerbeförderung	1.000	1.000	1.000	1.000	§ 45 a PbefG und § 6 AEG	Nach dem Personenbeförderungsgesetz (§ 45a PBefG) sind die Verkehrsbetriebe verpflichtet, für Schüler und Auszubildende eine besondere Ermäßigung zu gewähren. Diese Ermäßigung beträgt 75% des Preises für eine "reguläre Fahrkarte". Gemeint ist damit in der Praxis, dass eine Schülermonatskarte ca. 3/4 des Preises einer Monatskarte kosten darf. Die Schülerbeförderung wird daher hier als Begünstigung der Familien gezählt, weil Eltern damit von Kosten im Öffentlichen Personennahverkehr entlastet werden, die sie sonst zu tragen hätten. Aktuellere Angaben liegen leider nicht vor, so dass weiterhin auf den Betrag von 1 Mrd. € zurück gegriffen wird.	Länder, Kommunen	
	<b>Jugendhilfe (ohne Kinderbetreuung)</b>					SGB VIII			BMFSFJ
	davon								
	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und allgemeine Förderung der Erziehung	.	.	.	384	§§ 14,16-21 SGB VIII	Dies Kategorie wurde neu gebildet zur Herstellung der Vergleichbarkeit der Ausgaben 2009 mit den Vorjahren für die Bereiche erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie. Die Position "Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem(n) Kind(ern)" (laufende Nummer 144) ist als "Darunter-Position" zu verstehen. Mit berücksichtigt werden die Ausgaben für so genannte "Mutter-Kind-Einrichtungen". Ab 2009 werden folgende Ausgabenpositionen zusammen ausgewiesen: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz; Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge, Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen und Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht.	Bund, Länder, Kommunen	BMFSFJ
141	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	32	30	32	.	§ 14 SGB VIII	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes dienen zum einen der Stärkung der Elternkompetenz: Eltern sollen bei der Erziehung unterstützt werden, damit sie ihre Kinder befähigen können, mit Risiko- und Gefährdungssituationen (z.B. Nutzung neuer Medien, Drogen, Infektion mit HIV-Virus, Sekten etc.) verantwortungsbewusst umzugehen. Zum anderen richtet sich der erzieherische Kinder- und Jugendschutz unmittelbar an junge Menschen mit Aktivitäten zur Aufklärung über Risiken und Gefahren und zur Vermittlung von für den Umgang mit diesen erforderlichen Kompetenzen.	Bund, Länder, Kommunen	BMFSFJ
	Förderung der Erziehung	221	288	329	.	§§ 16-21 SGB VIII		Bund, Länder, Kommunen	BMFSFJ
142	Familienbildung, Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung, Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung	61	112	117	.	§ 16 Abs. 2 SGB VIII	Familienbildung, Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung, Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung		BMFSFJ
143	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§§ 17, 18 SGB VIII),	41	43	49	.	§§ 17, 18 SGB VIII	Hierunter fallen insbesondere Beratungsangebote zum Aufbau des partnerschaftlichen Zusammenlebens, zur Bewältigung von Konflikten in der Familie, zur Wahrnehmung der Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung sowie eine Vielzahl von Beratungsleistungen an Kinder und Jugendliche.		BMFSFJ

144	Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem(n) Kind(ern) (§ 19 SGB VIII)	104	116	143	158	§ 19 SGB VIII	Diese Maßnahme richtet sich an Schwangere sowie Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben. Sie soll Mütter bzw. Väter durch Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung befähigen, mit ihren Kindern selbständig und eigenverantwortlich zu leben.		BMFSFJ
145	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)	13	15	17	▪	§ 20 SGB VIII	Die Leistung umfasst die Betreuung und Versorgung des Kindes im Haushalt, soweit dies nicht teilweise vom haushaltführenden Elternteil wahrgenommen werden kann. Dazu zählen die Pflege von Säuglingen und Kleinkindern, Hausaufgabenbetreuung und Spiel mit dem Kind, Aufgaben im Haushalt wie Zubereitung von Mahlzeiten und Reinigung der Wohnräume.		BMFSFJ
146	Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zu Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)	2	2	3	▪	§ 21 SGB VIII	Die Leistung umfasst Beratung und Unterstützung von Eltern, deren berufliche Tätigkeit mit einem stetigen Ortswechsel verbunden ist, im Hinblick auf die Unterbringung ihrer Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht und schließt in geeigneten Fällen auch die Kosten der Unterbringung einschließlich des notwendigen Unterhalts und der Krankenhilfe ein.		BMFSFJ
	Hilfe zur Erziehung	4.632	5.008	5.419	5.973	§§ 27 ff. SGB VIII	Hilfe zur Erziehung dient dem Ausgleich mangelnder elterlicher Erziehungsleistungen im Einzelfall, d.h. einer Defizitsituation, bei der infolge erzieherischen Handelns bzw. Nichthandelns der Eltern eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes oder Jugendlichen eingetreten ist oder droht. Unerheblich ist, ob die Mangelsituation auf das erzieherische Unvermögen der Eltern, Erziehungsschwierigkeiten des Kindes/Jugendlichen (z. B. ungünstige Einflüsse durch dritte Personen, Behinderungen) oder andere (sozio-ökonomische) Faktoren (z.B. Wohnverhältnisse, wirtschaftliche Lage) zurückzuführen sind. Adressaten der Hilfe sind das Kind oder der Jugendliche und seine Eltern. Die Hilfe ergänzt und unterstützt die elterliche Erziehung. Im Notfall ersetzt sie diese. Je nach individuellem erzieherischem Bedarf ist die Hilfe in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form zu erbringen.	Bund, Länder, Kommunen	BMFSFJ
147	ambulante Hilfen (Erziehungsberatung, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer, sozialpädagogische Familienhilfe)	1.068	1.152	1.344	1.593	§§ 27-31 SGB VIII			BMFSFJ
148	teilstationäre Hilfen (Erziehung in einer Tagesgruppe)	373	379	395	428	§ 32 SGB VIII			BMFSFJ
149	stationäre Hilfen (Vollzeitpflege, Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)	3.191	3.477	3.680	3.952	§§ 33-35 SGB VIII			BMFSFJ
	Eingliederungshilfe für Kinder/ Jugendliche mit Behinderung	2.532	2.532	2.570	3.098	§ 35a SGB VIII und §§ 53 ff. SGB XII	Eingliederungshilfe ist dann zu gewähren, wenn der Gesundheitszustand eines Menschen in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Vergleichbarkeit über die Zeit eingeschränkt, da ab 2009 veränderte Berechnungsmethode.	Bund, Länder, Kommunen	BMFSFJ
150	Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche mit seelischer Behinderung	517	531	569	664	§ 35a SGB VIII			BMFSFJ
151	Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche mit körperlicher/geistiger Behinderung	2.015	2.001	2.001	2.434	§§ 53 ff. SGB XII			BMAS/ BMG
	<b>weitere Leistungen</b>								
152	Schwangerschaftskonfliktberatung	100	100	100	100	§§ 3, 4 SchKG	Die Angabe ist als Mindestbetrag zu verstehen und bezieht sich auf die Schwangerschaftskonfliktberatung; nicht aus allen Ländern liegen dazu Haushaltsangaben vor.	Länder	BMFSFJ
	<b>Summe</b>	<b>19.614</b>	<b>20.804</b>	<b>22.453</b>	<b>25.129</b>				

Farbcode	2006	2007	2008	2009
Summe steuerliche Maßnahmen	43.411	42.685	41.457	45.964
Summe Geldleistungen	22.198	23.209	24.045	24.654
Summe Maßnahmen der Sozialversicherung	24.867	24.942	25.552	26.957
Summe Realtransfers	19.614	20.804	22.453	25.129
Summe ehebezogene Leistungen	70.832	71.570	72.396	72.568
ehe- und familienbezogene Leistungen ohne Schule	180.922	183.210	185.903	195.272